



RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH

Ergeht an das

- Präsidium des Nationalrats
- per E-mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
- Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- per E-mail: [medienrecht@bka.gv.at](mailto:medienrecht@bka.gv.at)

S 24/20-10, RNOR 49/20-2

BA

Seite 1/3

Wien, 13. Oktober 2020

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden**

### **Gemeinsame Stellungnahme der Telekom-Control-Kommission und der RTR-GmbH (Fachbereich Telekommunikation und Post)**

- Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom-Control-Kommission und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Fachbereich Telekommunikation und Post, danken für die Übermittlung des im Betreff genannten Begutachtungsentwurfs.

Wir begrüßen das Ziel dieses Entwurfs, mit dem die vollständige Umsetzung und unionsrechtskonforme Ausgestaltung der österreichischen Medienregulierung im Hinblick auf die Erfordernisse der Richtlinie (EU) 2018/1808 sichergestellt werden soll. Zugleich erlauben wir uns, zur geplanten Zuständigkeitsregelung über die Teilnahme und Mitwirkung in Vereinigungen europäischer Regulierungsbehörden (§ 2 Abs 1 Z 13 iVm § 39a KOG-E) folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Entwurf sieht in § 39a KOG vor, dass die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) in den von ihr zu besorgenden Angelegenheiten an Sitzungen von Vereinigungen europäischer Regulierungsbehörden oder deren Arbeitsgruppen teilnimmt, sobald ihre Zuständigkeit im Bereich der Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien berührt sind. In den Erläuternden Bemerkungen wird festgehalten, dass diese Norm der Klarstellung diene und der KommAustria bereits in telekommunikationsrechtlichen Angelegenheiten unterschiedliche Aufgaben zukämen. An dieser Stelle verweisen die Erläuternden Bemerkungen auch auf die Zuständigkeit gemäß § 115 Abs 1a TKG 2003. In diesem wird aber Folgendes festgehalten: „Die RTR-GmbH ist Regulierungsbehörde gemäß der Verordnung über das GEREK (§ 3 Z 8a). In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der KommAustria fallen, ist das Einvernehmen mit dieser herzustellen.“

#### **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien  
UID-Nr.: ATU43773001



Die zitierte Regelung berücksichtigt die Vorgaben des Art 7 VO (EU) 2018/1971 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) bzw auch jene der Vorgängerregelung in Art 4 VO (EG) 1211/2009 nach denen sich der dortige Regulierungsrat aus lediglich einem Mitglied pro Mitgliedstaat zusammensetzt. Jedes Mitglied wird von jener nationalen Regulierungsbehörde benannt, die in erster Linie für die Beaufsichtigung des laufenden Marktgeschehens im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 zuständig ist.<sup>1</sup> Dem nationalen Gesetzgeber bleibt es überlassen, welche nationale Behörde als zuständige Regulierungsbehörde vorgesehen wird. Hingegen ist es nicht möglich, gleichzeitig mehrere nationale Behörden als zuständige Regulierungsbehörde im Sinne des Art 7 BEREC-VO vorzusehen. Daher sieht § 115 Abs 1a TKG 2003 lediglich die RTR-GmbH als zuständige Behörde für die Teilnahme an Aktivitäten von BEREC vor. Sofern die Arbeit von BEREC Angelegenheiten betrifft, die in die Zuständigkeit der KommAustria fällt, soll die RTR-GmbH auf nationaler Ebene das Einvernehmen mit der KommAustria herstellen.

Da sich die bisherige Rechtslage in der Praxis bewährt hat und das Vorsehen mehrerer Behörden als zuständige Behörde für die Teilnahme an Aktivitäten von BEREC europarechtliche Fragen über die Zulässigkeit aufwerfen würde, sehen die Telekom-Control-Kommission und der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR-GmbH keinen Ergänzungs- bzw Änderungsbedarf der bestehenden Gesetzeslage. § 39a des KOG-Entwurfes sollte daher ersatzlos entfallen.

Mit freundlichen Grüßen

RTR-GmbH  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH


  
Dr. Klaus M. Steinmaurer  
Geschäftsführer FB  
Telekommunikation & Post

Telekom-Control-Kommission

Dr. Elfriede Solé  
Die Vorsitzende

<sup>1</sup> Siehe die Vorgängerregelung in Art 4 Abs 2 VO (EG) 1211/2009, nach der sich der Regulierungsrat aus je einem Mitglied pro Mitgliedstaat zusammensetzt und es sich beim Mitglied um den Leiter oder einen nominierten hochrangigen Vertreter der in jedem Mitgliedstaat errichteten nationalen Regulierungsbehörde handelt, die die Hauptverantwortung für die Beaufsichtigung des laufenden Marktgeschehens im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste trägt.



	
Untersigner	serialNumber=402182088433,CN=Telekom-Control-Kommission,O=Telekom-Control-Kommission,C=AT
Datum/Zeit-UTC	14.10.2020 17:34:33
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1744792
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter <a href="https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur">https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur</a>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

